

## 1. Klausur B1



11.01.2021

**Fall: Als bei L am 21. September immer noch keine Zahlungen von der A-KG eingegangen sind, verlangt L von der X-AG Zahlung von 23.000 € und von der Y-AG Zahlung von 17.000 €. Zu Recht?**

L könnte einen Anspruch auf Zahlung von 23.000 € gegen die X-AG und 17.000 € gegen die Y-AG aus §§ 433 II, 398 2 BGB haben.

Zunächst müsste dazu die A-KG einen wirksamen Zahlungsanspruch aus § 433 II BGB gegen die X-AG und die Y-AG haben. Grundvoraussetzung dafür ist die Rechtsfähigkeit sowohl der A-KG als auch der X-AG und der Y-AG. Eine KG kann nach den §§ 161 II, 124 I HGB unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben sowie vor Gericht klagen und verklagt werden. Die A-KG ist demnach rechtsfähig. Die Aktiengesellschaft ist als juristische Person Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 I 1 AktG. Die A-KG als auch die X-AG und die Y-AG sind somit rechtsfähig. Der Zahlungsanspruch der A-KG gegen die X-AG und die Y-AG aus § 433 II BGB wird demnach bejaht.

Zwischen L sowie der X-AG als auch der Y-AG besteht mangels entsprechender Einigung keine unmittelbare vertragliche Beziehung. Ein Anspruch des L kann sich folglich nur aus von der A-KG abgetretenem Recht ergeben. Dies setzt zunächst einem wirksamen Abtretungsvertrag zwischen L und der A-KG voraus.

Eine Forderung wird nach § 398 1 BGB durch einen Vertrag zwischen bisherigem Gläubiger (Zedent) und neuem Gläubiger (Zessionar) auf diesen übertragen. L und die A-KG müssen sich gemäß §§ 145, 147 BGB im Hinblick auf den Forderungsübergang geeinigt haben und dieser Einigung dürften keine Wirksamkeitshindernisse entgegenstehen. Eine entsprechende für den L wirkende Willenserklärung liegt vor. Die A-KG hat selbst keine Willenserklärung abgegeben. B rief den L an und erklärte, er sei bereit, dem L Forderungen an die X-AG und die Y-AG zur Sicherheit abzutreten. B gibt damit eine eigene Willenserklärung ab im Namen der A-KG ab. Fraglich ist, ob B mit Vertretungsmacht gehandelt hat. Nach § 170 HGB ist ein Kommanditist nicht zur Geschäftsführung einer KG ermächtigt. Folglich wurde hier ein Vertrag durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, dessen Wirksamkeit nach § 177 I BGB von der Genehmigung des Vertretenen abhängt. Eine Genehmigung durch die A-KG erfolgt nicht.

B könnte aber im Rahmen einer Duldungsvollmacht gehandelt haben. Voraussetzung einer Duldungsvollmacht ist zunächst die fehlende Vollmacht zwischen dem Vertretenen, der A-KG,

und dem vermeintlichen Vertreter, dem B. Dies ist wie bereits erwähnt zu bejahen. Weiterhin müsste der Vertreter grundsätzlich wiederholt im Namen des Vertretenen gehandelt haben. B hilft dem A ab und zu bei der Geschäftsführung und erhält dafür eine monatliche Vergütung von 5.000 €. Auch diese Voraussetzung liegt demnach vor. Zusätzlich muss der Vertretene von den Handlungen des Vertreters gewusst, aber nichts dagegen unternommen haben, obwohl die Möglichkeit dazu bestand. Er hat den Vertreter also bewusst gewähren lassen, dessen Verhalten geduldet. Nicht die A-KG hat B bewusst gewähren lassen, sondern A. A könnte wirksamer Stellvertreter der A-KG sein. Die Vertretungsmacht des A als Komplementär ergibt sich aus §§ 125 I, 170 HGB. Eine Duldungsvollmacht kann jedoch nur angenommen werden, wenn der Dritte, hier L, zusätzlich gutgläubig bezüglich der Vertretungsbefugnis war. Ein gutgläubiger Erwerb von Forderungen scheidet grundsätzlich aus, da es bei Forderungen, anders als bei beweglichen Sachen und Grundstücksrechten an einem Rechtsscheinsträger fehlt, der einen gutgläubigen Erwerb rechtfertigen könnte. B hat demnach nicht im Rahmen einer wirksamen Duldungsvollmacht gehandelt.

Daher hat L keinen Anspruch auf Zahlung von 23.000 € gegen die X-AG und 17.000 € gegen die Y-AG aus §§ 433 II, 398 2 BGB.

#### **Abwandlung 1: Was kann L von der X-AG und der Y-AG verlangen?**

L könnte einen Anspruch auf Zahlung von 23.000 € gegen die X-AG und 17.000 € gegen die Y-AG aus §§ 433 II, 398 2 BGB haben.

Anders als im Ausgangsfall äußert sich hier A, B habe einen verdammt guten Job gemacht und solle weiterhin die Geschäfte der KG führen.

Zu prüfen ist, ob dadurch der oben angesprochene Abtretungsvertrag zwischen der A-KG und L nachträglich durch den Vertretenen, also die A-KG, genehmigt wurde. Die A-KG erteilte nicht selbst eine Genehmigung. Die wirksame Stellvertretung der A-KG durch den Komplementär A wurde bereits im Ausgangsfall bejaht. Die Aussage des A ist als Genehmigung zu werten, somit wurde der zunächst schwebend unwirksame Abtretungsvertrag zwischen der A-KG und L nach § 184 I BGB nachträglich genehmigt und kam wirksam zustande.

L entstand damit ein Zahlungsanspruch in Höhe von 23.000 € gegen die X-AG und 17.000 € gegen die Y-AG aus §§ 433 II, 398 2 BGB.

Zu prüfen ist, ob der Anspruch erloschen ist.

Der Anspruch gegen die X-AG könnte nach § 362 I BGB durch Leistung erloschen sein. Nach § 362 I BGB erlischt das Schuldverhältnis, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger erbracht wird. Die X-AG hat die Leistung aber nicht an L erbracht, sondern an die A-KG, die

durch den wirksamen Abtretungsvertrag kein Gläubiger mehr war. Ein Erlöschen des Anspruchs durch Leistung nach § 362 I BGB ist somit ausgeschlossen.

§ 407 I BGB besagt allerdings, dass der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, sowie jedes Rechtsgeschäft, das nach der Abtretung zwischen dem Schuldner und dem bisherigen Gläubiger in Ansehung der Forderung vorgenommen wird, gegen sich gelten lassen muss, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt. Im vorliegenden Fall zahlt die X-AG gutgläubig ohne Kenntnis der Abtretung der Forderungen an den L dem bisherigen Gläubiger, der A-KG, 23.000 €.

Daher muss L die Leistung der X-AG an die A-KG gegen sich gelten lassen und der Anspruch des L gegen die X-AG ist erloschen. Demnach hat L keinen Anspruch auf Zahlung von 23.000 € gegen die X-AG aus §§ 433 II, 398 BGB.

Demzufolge hat L lediglich einen Anspruch gegen die Y-AG in Höhe von 17.000 € aus §§ 433 II, 398 2 BGB.

### **Abwandlung 2: Was kann die K-GmbH von der A-KG, von B und von A verlangen?**

Die K-GmbH könnte gegen die A-KG einen Anspruch auf Zahlung von 66.000 € aus § 631 I BGB haben.

Dazu müsste zunächst ein wirksamer Werkvertrag zwischen der K-GmbH und der A-KG zustande gekommen sein. Voraussetzung dafür ist zunächst die Rechtsfähigkeit der K-GmbH und der A-KG. Letztere wurde bereits im Ausgangsfall bejaht. Die Rechtsfähigkeit der K-GmbH ergibt sich aus § 13 I GmbHG.

Durch den Werkvertrag wird nach § 631 I BGB der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Zahlung verpflichtet. Nach § 631 II BGB kann Gegenstand des Werkvertrags sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. B und G haben sich geeinigt, dass die K-GmbH ein Gutachten anfertigen soll, was ein herbeizuführender Erfolg ist.

Zu klären ist, ob B und G jeweils als wirksame Stellvertreter der A-KG bzw. der K-GmbH gehandelt haben. G ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der K-GmbH und kann die K-GmbH nach § 35 I 1 GmbHG wirksam vertreten.

Wie bereits in Abwandlung 1 angesprochen, erwacht A am 1. September aus dem Koma und äußert gegenüber B, er solle zunächst weiterhin die Geschäfte der KG führen. Die Aussage,

er solle zunächst weiterhin die Geschäfte der KG führen, ist als eine Vollmachtserteilung nach § 167 I BGB zu werten.

Zu prüfen ist, ob B im Rahmen seiner Vollmacht gehandelt hat. Die durch A dem B erteilte Vollmacht könnte eine Handlungsvollmacht darstellen. § 54 I HGB besagt, dass falls jemand ohne Erteilung der Prokura zum Betrieb eines Handelsgewerbes oder zur Vornahme einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften oder zur Vornahme einzelner zu einem Handelsgewerbe gehöriger Geschäfte ermächtigt ist, sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen erstreckt, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Fraglich ist, ob die A-KG ein Handelsgewerbe betreibt. § 1 II HGB definiert, dass jeder Gewerbebetrieb Handelsgewerbe ist, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Die A-KG stellt Zubehör für die Automobilindustrie her und kauft offenbar unter anderem Materialien für 35.000 € ein und hat Forderungen gegen Kfz-Hersteller in Höhe von 40.000 €. In Anbetracht dieser Größenverhältnisse und der Art des Betriebs an sich als Hersteller von Zubehör für die Automobilindustrie kann davon ausgegangen werden, dass ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb gefordert ist.

§ 54 I HGB ist hier demzufolge anzuwenden. Folglich statt A den B mit einer Handlungsvollmacht aus. Das Erstellen eines Gutachtens über die Neustrukturierung des Unternehmens fällt durchaus unter den gewöhnlichen Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes, wie es die A-KG darstellt. B hat demnach im Rahmen seiner Handlungsvollmacht mit der K-GmbH einen Werkvertrag wirksam abgeschlossen.

Ein Anspruch der K-GmbH aus § 631 I BGB setzt die Herstellung des versprochenen Werkes, hier das Erstellen des Gutachtens voraus. G hat das Gutachten am 15. Oktober an B übergeben, das Werk wurde folglich wie versprochen hergestellt.

Fraglich ist, ob einem Anspruch der K-GmbH die Erklärung des A, eine solche Maßnahme habe er niemals gewollt und die Zahlung des Honorars werde verweigert entgegensteht. Dies wäre zu bejahen, wenn die Erklärung des A als wirksamer Rücktritt oder wirksame Anfechtung zu werten wären. Ein wirksamer Rücktritt setzt voraus, dass der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt (§ 323 I BGB) oder der Schuldner eine Pflicht nach § 241 II BGB verletzt (§ 324 BGB). Beides kann hier verneint werden, da G das Gutachten an B übergeben hat. Mögliche Anfechtungsgründe wären Irrtum über Inhalt oder Erklärung (§ 119 I BGB), Irrtum über wesentliche Eigenschaften (§ 119 II BGB), arglistige Täuschung (§ 123 BGB), widerrechtliche Drohung (§ 123 BGB) und unrichtige Übermittlung (§ 120 BGB). Keiner dieser Anfechtungsgründe liegt hier vor. Die Erklärung des A steht einem Anspruch der K-GmbH also nicht entgegen.

Daraus folgt, dass die K-GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 66.000 € aus § 631 I BGB gegen die A-KG hat.

Die K-GmbH könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 66.000 € aus § 631 I BGB in Verbindung mit § 171 I HGB haben.

Dazu müsste zunächst eine Verbindlichkeit der Gesellschaft bestehen. Diese ergibt sich gemäß der vorherigen Ausführungen aus dem Werkvertrag. Nach § 171 I HGB haftet ein Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zu Höhe seiner Einlage unmittelbar. Die Haftung ist allerdings ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. Der Kommanditist B hat seine Einlage in Höhe von 200.000 € vollständig erbracht. Er haftet demnach nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die K-GmbH hat also gegen B keinen Anspruch auf Zahlung von 66.000 € aus § 631 I BGB in Verbindung mit § 171 I HGB.

Die K-GmbH könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 66.000 € aus § 631 I BGB in Verbindung mit §§ 161 II, 128 HGB haben.

Voraussetzung ist zunächst wieder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft. Diese liegt vor. Gemäß §§ 161 II, 128 HGB haften Komplementäre den Gläubigern einer KG als Gesamtschuldner persönlich. Dies trifft auch auf den Komplementär A zu.

Die K-GmbH hat demnach gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 66.000 € aus § 631 I BGB in Verbindung mit §§ 161 II, 128 HGB.

**Abwandlung 3: Nachdem G erfahren hat, dass die A-KG sein Honorar nicht zahle, verlangt er es nun von C, dessen Unternehmen inzwischen gute Gewinne abwirft. Zu Recht?**

Die K-GmbH könnte gegen C einen Anspruch auf Zahlung von 66.000 € aus § 631 I BGB in Verbindung mit § 171 I HGB haben.

Wieder ist zunächst eine Verbindlichkeit der Gesellschaft Voraussetzung. Im Hinblick auf die Ausführungen zu Abwandlung 2 ist diese zu bejahen.

C ist analog zu B Kommanditist der A-KG. Wie bereits erläutert haftet nach § 171 I HGB ein Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist. C hat seine Kommanditeinlage in Höhe von 200.000 € vollständig geleistet.

2018 hat er sich allerdings über den anfallenden Gewinn hinaus noch 120.000 € auszahlen lassen und darauf nichts zurückgezahlt. Nach § 172 IV 1 HGB gilt eine Einlage den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber als nicht geleistet, falls diese dem Kommanditisten wieder

ausgezahlt wird. Daraus folgt, dass C gegenüber der K-GmbH seine Einlage lediglich bis zu einer Höhe von 80.000 € geleistet hat.

Daher haftet C bis zu einer Höhe von 120.000 € den Gläubigern der Gesellschaft.

Die K-GmbH hat demnach einen Zahlungsanspruch in Höhe von 66.000 € gegenüber C aus § 631 I BGB i.V.m. § 171 I HGB.

[www.kandidatentreff.de](http://www.kandidatentreff.de)